

Statuten

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen **Regionale Musikschule Liestal (rml)** besteht ein Zweckverband gemäss § 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.¹ Im Übrigen findet das Bildungsgesetz² Anwendung.

2 Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Liestal.

§ 2 Zweck

Zweck des Verbandes ist die Führung einer gemeinsamen Musikschule durch die Mitgliedgemeinden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

Basellandschaftliche Gemeinden sowie ausserkantonale Gemeinden können dem Zweckverband als Mitglieder beitreten.

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Einwohnergemeinden Arisdorf, Frenkendorf, Füllinsdorf, Hersberg, Lausen, Liestal, Lupsingen, Ramlinsburg und Seltisberg.

§ 4 Einkauf für neue Mitglieder

Neue Mitglieder haben eine einmalige Einkaufssumme zu leisten. Die Bemessungsgrundlagen werden in einer Verordnung geregelt.

§ 5 Austritt

1 Der Austritt aus dem Zweckverband kann nur auf das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erklärt werden.

2 Die austretende Mitgliedgemeinde hat keinen Anspruch weder auf Vermögenswerte noch auf eine Entschädigung für mitfinanziertes Eigentum des Zweckverbandes.

C. Organe

§ 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Versammlung der Gemeindedelegierten
- b. deren Präsidium
- c. die Rechnungsprüfungskommission

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, SGS 180

² Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640

Statuten

I. Versammlung der Gemeindedelegierten

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung

1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten besteht aus den von den Mitgliedgemeinden bestimmten Delegierten.

2 Jedes Mitglied hat Anrecht auf einen Delegierten. Die Sitzgemeinde Liestal auf 2 Sitze.

3 Vorbehältlich anderer reglementarischer Vorschriften der Mitgliedgemeinde ist jeweils der Gemeinderat für die Wahl der Delegierten zuständig.

4 Drei (3) Mitglieder des Schulrates sowie die Schulleitung nehmen an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 8 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die nicht durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten anderen Organen oder Behörden zugewiesen sind.

2 Die Versammlung der Gemeindedelegierten ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung von Voranschlag und Rechnung auf Antrag des Schulrates
- b. die Genehmigung des Protokolls
- c. die Festlegung der Elternbeiträge auf Antrag des Schulrates
- d. die Festlegung der Beiträge der Mitgliedgemeinden

- e. die Festlegung des Unterrichtsangebots auf Antrag des Schulrates
- f. den Erlass von Verordnungen
- g. den Erlass von Verfügungen
- h. die Wahl des Präsidiums, welches nicht gleichzeitig das Präsidium des Schulrates sein kann
- i. die Wahl des Vizepräsidiums
- j. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- k. die Wahl des Protokollführers bzw. der Protokollführerin
- l. die Wahl der Rechnungsführung

3 Die Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung steht unter dem Vorbehalt, dass die Mitgliedgemeinden ihre Kostenbeiträge in den Gemeindevoranschlägen und Rechnungen genehmigen.

4 Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliedgemeinden fasst die Delegiertenversammlung ausserdem Beschluss über

- a. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Festsetzung der Einkaufssumme
- b. die Änderungen der Statuten
- c. die Auflösung des Zweckverbandes

Statuten

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung

1 Ordentliche Versammlungen finden zweimal jährlich statt. Ausserordentliche Versammlungen können durch das Präsidium einberufen werden oder wenn die Mehrheit der Delegierten oder der Schulrat dies verlangen. Die Einladung ist den Delegierten unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen.

2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt, so ist ihm statt zu geben, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst.

3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten.

4 Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen.

II. Präsidium / Vizepräsidium

§ 10 Das Präsidium

1 Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Vertretung des Zweckverbandes nach Aussen
- b. Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlungen
- c. Verbindung zum Schulrat
- d. Aufsicht über die Geschäftsführung

2 Das Präsidium zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Vizepräsidium oder mit der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer.

§ 11 Das Vizepräsidium

Dem Vizepräsidium obliegt die Stellvertretung des Präsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.

III. Schulleitung

§ 12 Schulleitung

Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und der Ausführungsvorschriften.

IV. Rechnungsprüfungskommission

§ 13 Bestand und Wahl, Rechnungsjahr

1 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und wird auf eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

Statuten

- 2 Die erste Amtsperiode beginnt am 1. August 2004 und dauert bis zum 31. Juli 2008.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

D. Behördenorganisation

§ 14 Schulrat

1 Für die Regionale Musikschule Liestal besteht ein Schulrat im Sinne von § 79 Abs. 2 des Bildungsgesetzes³ und von § 34b des Gemeindegesetzes. Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsgesetzes und den Ausführungsvorschriften.

2 Die Zusammensetzung des Schulrates ergibt sich aus dem Vertrag der Mitgliedgemeinden über den Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal.⁴

E. Finanzkompetenzen und Ausgabenzuständigkeit

§ 15 Finanzkompetenz

Das Präsidium der Delegiertenversammlung kann Ausgaben ausserhalb des Voranschlags bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 5'000.- in eigener Kompetenz bewilligen.

§ 16 Ausgabenzuständigkeit

1 Soweit der Voranschlag die Verwendung der Mittel nicht im Einzelnen festlegt, entscheidet der Schulrat darüber.

2 Die Schulleitung kann in eigener Kompetenz die im Budget vorgesehenen, zweckgebundenen bzw. die gemäss Absatz 1 vom Schulrat bewilligten Ausgaben auslösen.

F. Verwaltungsorganisation und Personalrecht

§ 17 Verwaltungsorganisation

Die Verwaltungsorganisation wird in einer Verordnung geregelt.

§ 18 Anstellung und Entlohnung des kaufmännischen Personals

1 Für die nicht dem kantonalen Personalrecht unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt das Personalrecht der Einwohnergemeinde Liestal mit Ausnahme der Regelungen über die berufliche Vorsorge. Die Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und der Ausführungsbestimmungen.

³ Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640

⁴ Vertrag über den Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal vom [...]

Statuten

2 Anstellungsinstanz ist die Schulleitung.

§ 19 Krankentaggeld

Es kann eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen werden. Die Beiträge werden vom Arbeitgeber getragen.

G. Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler und der Gemeinden

§ 20 Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler

1 Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler leisten an die Aufwendungen für den Unterricht, die Verwaltung, die Infrastruktur und für die Beschaffung der Musikinstrumente einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag wird pro Jahreslektion erhoben. Berechnungsgrundlage sind die effektiven Kosten der Musikschule.

2 Der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Musikschülerinnen und Musikschüler darf einen Drittel der effektiven Kosten nicht übersteigen.

3 Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt. Diese regelt insbesondere:

- a. die Berechnung der effektiven Kosten
- b. die Berechnung der für den Kostenbeitrag massgebenden Kosten pro Jahreslektion
- c. den Geschwisterrabatt
- d. die Rückerstattungsansprüche bei Lektionenausfall
- e. den Unkostenbeitrag für den Ensembleunterricht
- f. den Zahlungsverkehr zwischen Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Musikschülerinnen und Musikschülern, Gemeinden und Musikschule.

§ 21 Beiträge der Mitgliedgemeinden

1 Der Beitrag der Mitgliedgemeinden entspricht dem nicht durch die Beiträge der Erziehungsberechtigten bzw. der Musikschülerinnen und Musikschüler oder durch andere nicht zweckgebundene Einkünfte abgedeckten Kosten des Zweckverbandes. Die Delegiertenversammlung kann Einkünfte aus Projekten und Kollekten sowie Spenden, Schenkungen, Legate etc. zweckgebunden äufnen.

2 Der Beitrag der Mitgliedgemeinde bemisst sich nach der Anzahl Jahreslektionen der Schülerinnen und Schüler aus der jeweiligen Gemeinde.

3 Die Einzelheiten werden in einer Verordnung geregelt. Die Verordnung legt insbesondere diejenigen Kosten fest, welche den Gemeinden direkt verrechnet und nicht zu den Kosten der Jahreslektion hinzugerechnet werden.

Statuten

H. Schlussbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Mitgliedgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. August 2004 in Kraft.